

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

I. Geltung/Allgemeines

1. Für alle Aufträge, Angebote und Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen und für diese selbst gelten auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung ausschließlich unsere nachstehenden allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Durch die Auftragserteilung, Auftragsbestätigung oder Abnahme der Lieferung gelten unsere Bedingungen als anerkannt.

2. Hingegen werden abweichende Bedingungen des Vertragspartners von uns nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn wir nach deren Eingang oder der empfangenen Lieferung nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen.

II. Angebote - Vertragsabschluss - Vertragsinhalt

1. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie von uns nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Mündliche und schriftliche Bestellungen gelten als angenommen mit der Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Anlieferung der bestellten Ware innerhalb angemessener Frist.

2. Pläne, Anweisungen, sonstige Informationen und Angaben, Werkzeuge, Formen und dergl. des Bestellers können in vollem Umfang der Herstellung und Lieferung zugrunde gelegt werden, ohne dass wir verpflichtet sind, die tatsächliche Richtigkeit und technische Tauglichkeit zu überprüfen; sie werden jedoch nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung Vertragsinhalt.

Eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften folgt hieraus nicht. Der Besteller übernimmt die Gewähr für Richtigkeit und Tauglichkeit seiner Werkzeuge, Formen, Pläne, Anweisungen, Angaben und sonstigen Informationen.

Muster und Proben, Abbildungen, Zeichnungen, Masse und Gewichtsangaben, Leistungs-, Beschaffenheits- und sonstige Eigenschaftsbeschreibungen, sowie Angaben und Informationen unserer Produkte und Leistungen in Angeboten, Prospekten und sonstigen Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

III. Lieferbedingungen/Lieferzeit

1. Für den Umfang der Lieferung und die Lieferfristen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebots mit zeitlicher Bindung und fristgerechter Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.

2. Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestimmungen bis +10 % sind zulässig, werden aber nach Möglichkeit vermieden.

3. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer ein Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

4. Die Lieferzeit wird gesondert vereinbart. Unter üblichem Vorbehalt sind wir im Allgemeinen 4-6 Wochen nach Auftragserteilung und technischer Klärstellung lieferbereit.

IV. Gefährübergang - Abnahme

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und wir noch andere Leistungen übernehmen haben. Vom gleichen Zeitpunkt an haftet der Besteller auch für Schäden, die Dritten gegenüber entstehen können. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers wird die Zusendung auf seine Kosten durch uns gegen Transportschäden versichert. Schadensmeldungen sind sofort beim Empfang der Ware zu erstatten und unverzüglich schriftlich nach Art und Umfang zu bestätigen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

Vorstehende Bestimmungen über den Gefährübergang gelten auch dann, wenn am Verwendungsort oder im Werk des Bestellers nach Arbeiten am Leistungsgegenstand, insbesondere Montage oder vereinbarungsgemäß eine Abnahme erfolgen soll. So geht auch das Risiko für Glasbeschädigungen oder Glasbruch nach erfolgtem Einbau von Verglasungen automatisch auf den Auftraggeber über, ungeachtet der erforderlichen Abnahme des Gesamtauftragsumfangs.

V. Mängelrügen - Gewährleistung

1. Der Besteller muss, auch wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, die Lieferung sofort nach Ablieferung auf vertragsgemäße Beschaffenheit und einwandfreie Funktion prüfen. Soweit Mängelrügen nicht überhaupt ausgeschlossen sind, müssen Beanstandungen im Hinblick auf offensichtliche Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware an uns schriftlich unter Beifügung einer Kopie der Lieferpapiere erfolgen. Versteckte Mängel sind innerhalb von 8 Tagen nach Fertigstellung, spätestens aber bis zum Ablauf von 3 Monaten seit Lieferung, schriftlich anzuzeigen.

2. Bei fristgerecht gemeldeten und berechtigten Mängeln leisten wir Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3. a) Handelsübliche Toleranzen bezüglich Maß, Menge, Gewicht, Qualität, Farbe, usw. berechtigen allerdings nicht zu Beanstandungen.

Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet eine nähere Warenbezeichnung jedoch keine Zusicherung von Eigenschaften.

b) Der Oberflächenschutz eloxierter bzw. beschichteter Leichtmetallkonstruktionen während der Bauzeit hat durch den Besteller zu erfolgen. Eine Gewährleistung für am Bau beschädigte eloxierte Leichtmetallprofile entfällt auch dann, wenn von uns Schutzmaßnahmen gegen Beschädigungen des Eloxals getroffen wurden.

c) Für Rostschutz, Grundanstriche und Feuerverzinkung lehnen wir alle Verpflichtungen in Bezug auf spätere Anstriche, den weiteren Farb- bzw. Beschichtungsaufbau ab. Sind feuerverzinkte Konstruktionen angeboten bzw. bestätigt, so lässt sich aus verfahrensbedingten Gründen eine grob robuste, zum Teil unebene bzw. unregelmäßige und körnige Oberflächenstruktur nicht vermeiden. Diese Oberfläche stellt, ebenso wie die - bei Verwendung von Hohlprofilen - an verschiedenen Punkten angebrachten Entlüftungsböhrungen, keinen Konstruktionsmangel dar, sondern ist beim Feuerverzinkungsverfahren prozessbedingt und daher nicht zu vermeiden.

d) Silikon- und Acrylfugen sind Wartungsfugen und von der Gewährleistung ausgenommen. Diese elastischen Fugen müssen von Zeit zu Zeit erneuert werden! Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass diese elastischen Fugen von Zeit zu Zeit von ihm erneuert werden müssen.

e) Sind Einfachprofile, Normalprofile bzw. thermisch nicht getrennte Profile angeboten bzw. bestätigt, so lässt sich aus Gründen der Bauphysik Schwitzwasserbildung nicht vermeiden.

f) Abweichend von der ATV DIN 18355 vereinbaren die Vertragspartner, dass die Anschlussfuge zwischen Außenbauteilen und Baukörper mit PU-Schaum gedämmt wird. Eine fachtechnisch einwandfreie Ausführung ist gewährleistet.

g) Bei Änderungs- und Demontage- Aufträgen kann für das zu ändernde oder zu demontierende Material bzw. für die damit in Zusammenhang stehenden Bauteile keine Haftung übernommen werden.

h) Mit dem Einbau gelieferter Bauteile geht die Verpflichtung zur Sauberhaltung und Pflege derselben auf den Auftraggeber über.

i) Bei Verglasungen mit handelsüblichem Doppelscheibensolierglas beschränkt sich unsere Gewährleistung für Erblinden von Scheiben aufgrund eines Fabrikationsfehlers auf die von den Isolierglasherstellern gewährte Garantie in Gestalt der Lieferung von Ersatzscheiben. Die hierbei entstehenden Kosten des Aus- und Wiedereinglasens sowie Transport gehen zu Lasten des Bestellers. Alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Ist die Verglasung von unserer Seite ausgeschlossen, darf die Verglasung nur nach unseren Angaben erfolgen, andernfalls wir jede Verantwortung für die einwandfreie Funktion, insbesondere für bewegliche Teile, ablehnen.

j) Beschädigungen, die von nachfolgenden Handwerkern an von uns gelieferten und/oder eingebauten Bauteilen verursacht werden, schließen für uns jegliche Haftung aus. Es wird auch keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

k) Wir haften nur für die ordnungsgemäße Handhabung und Aufstellung des Liefergegenstandes, jedoch nicht für Arbeiten unserer Monteure, die nicht mit der Lieferung und Aufstellung zusammenhängen, oder wenn sie nicht vorher vom Besteller durch einen Auftrag veranlasst und durch uns bestätigt wurden.

VI. Preise - Zahlungsbedingungen

1. Unseren Preisen liegen die heutigen Lohnsätze und Materialpreise zugrunde.

Falls Tarif- und/oder Materialpreiserhöhungen im Zuge der Auftragsabwicklung eintreten, sind wir berechtigt, den Mehrpreis in Anrechnung zu bringen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ohne Verpackung, Verladung, Transport, Versicherung, Abladen, Aufstellen, Montage und Inbetriebnahme, und zwar in € für die Lieferung ab Werk oder Lager, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe. Verpackung, Fracht, vom Besteller ausdrücklich gewünschte Versicherungen usw. werden nach den zur Zeit des tatsächlichen Anfalls geltenden Sätzen berechnet. Auch die Demontage aller Elemente wird, falls sie im Angebot nicht pauschaliert wurde, unter Ansatz unseres aktuellen Stundensatzes plus Montagespesen zusätzlich berechnet. Gleiches gilt für anfallende Entsorgungskosten bei Abtransport und Entsorgung demontierter Bauteile. Gips-, Elektro-, Maurer- und Fundamentarbeiten gehören nicht zum angebotenen bzw. bestätigten Auftragsumfang.

Verzögern sich Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so sind auch die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, insbesondere Wartezeiten, zusätzliche Fahrten, etc. vom Auftraggeber zu erstatten.

Alle Vorbereitungen für die reibungslose Montage an der Baustelle sind vom Besteller auf dessen Kosten bauseits zu veranlassen, insbesondere sind Hilfskräfte und -stoffe wie Hebezeuge, Strom, Wasser, usw. zu stellen, Stemm- und Maurerarbeiten, Auf- und Abbau von Gerüsten, Installationsarbeiten usw. zu übernehmen. Ohne ausdrückliche abweichende Vereinbarung kann der Besteller hierfür weder bei Fremdarbeit noch bei Eigenleistung eine Vergütung verlangen oder Abzüge an der Vergütung vornehmen. Werden diese Arbeiten im Einzelfall von uns übernommen, sind sie gesondert zu vergüten. Diese Arbeiten müssen nach unseren Angaben vor Montagebeginn fertig gestellt sein, damit unsere Monteure nach Eintreffen auf der Baustelle sofort mit den Arbeiten beginnen können.

Für Arbeiten, die im Zeitnachweis ausgeführt werden gilt grundsätzlich: der Besteller vergütet gesondert die anfallende Arbeitszeit einschl. der Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung; Vorbereitungs-, Lauf-, Reise-, Rückmeldungs- und von uns nicht zu vertretende Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.

Die Kosten für eine evtl. erforderliche Statik (z.B. zur Vorlage bei der Baurechtsbehörde zur Erlangung einer Baugenehmigung) sind in der vorliegenden Kalkulation nicht enthalten.

Die angegebenen Preise gelten nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Festpreisvereinbarungen bedürfen ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

2. Die Zahlungsbedingungen richten sich nach dem Angebots- und/oder Auftragsbestätigungstext.

Sollte im Einzelnen nichts Abweichendes vereinbart sein, haben Zahlungen bei Aufträgen bis € 5.000,- sofort rein netto nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

Bei Aufträgen über € 5.000,- brutto wird bereits nach Erhalt der Auftragsbestätigung eine Anzahlung in Höhe von 1/3 der bestätigten Auftragssumme sofort rein netto fällig.

Bei Zahlungsverzug verfallen alle ggf. gewährten Nachlässe. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, so werden sämtliche Forderungen sofort fällig. Derartige Umstände berechtigen uns ferner, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitenleistungen auszuführen sowie nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Schuldner einer Entgeltforderung (= Besteller) kommt jedoch spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung leistet.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, einschließlich der Nebenforderungen (bei Bezahlung durch Scheck bis zur

Einlösung) bleibt die Ware unser Eigentum. In dieser Bestimmung gelten alle unsere Lieferungen, auch die zukünftigen, als einheitlicher Vertrag, so dass der Eigentumsvorbehalt bestehen bleibt, solange irgendwelche Rechnungen noch nicht beglichen sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Käufer schon jetzt alle Forderungen gegen Dritte aus der Weiterveräußerung der gelieferten Ware in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an.

Wert der Vorbehaltsware ist der Betrag unserer Rechnung zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages in Höhe von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen.

Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht.

Ziff. 1 Satz 4 und 6 gelten auch für die Saldoforderung. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und ist der Besteller zur Herausgabe an uns verpflichtet.

2. Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden, die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung.

Wird Vorbehaltsware mit uns nicht gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Besteller hat in diesem Fall die in unserem Eigentum oder in unserem Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verahren.

3. Wird Vorbehaltsware vom Besteller oder von uns im Auftrag als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entsprechenden Forderungen an Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschl. eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest, ab; wir nehmen die Abtretung an. Ziff. 1 Satz 5 und 6 gelten entsprechend. Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an. Ziff. 1 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

4. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung im Sinne von Abschnitt X „Eigentumsvorbehalt“ auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

5. Unter dem Vorbehalt des Widerrufs, ist der Besteller zur Einziehung der gem. Ziff. 1 und 3 abgetretenen Forderung ermächtigt.

Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch berechtigt, den Schuldnern die Abtretung selbst mitzuteilen.

6. Werden die abgetretenen Forderungen von uns eingezogen, ist der Besteller verpflichtet, beim Einzug durch uns umfassend mitzuwirken, insbesondere Abrechnungen zu erstellen, Informationen zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen, soweit dies für den Einzug erforderlich ist.

7. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für einen Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

8. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheckprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

9. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach Wahl des Bestellers verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Besteller über.

VIII. Gerichtsstand

Bei Verträgen mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt streitwertabhängig als Gerichtsstand das Amtsgericht Kehl bzw. das Landgericht Offenburg als vereinbart. Im Übrigen, bleibt es bei den in der Zivilprozessordnung vorgesehenen gesetzlichen Regelungen.

IX. Schlussbestimmungen

1. Auf alle Verträge findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

2. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bedingung tritt eine Bedingung, die der vertraglich gewollten am Nächsten kommt, ersatzweise die gesetzliche Regelung.

3. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.